Leitfaden Abgrenzung

Handwerk | Industrie
Handel | Dienstleistungen

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DHKT DEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

LEITFADEN ABGRENZUNG

HANDWERK | INDUSTRIE
HANDEL | DIENSTLEISTUNGEN

STAND JULI 2021

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DHKT DEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

IMPRESSUM

Herausgeber	DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. Breite Straße 29 | 10178 Berlin www.dihk.de Telefon (030) 20 308-0
Verlag	DIHK Verlag DIHK Service GmbH Breite Straße 29 | 10178 Berlin bestellservice@verlag.dihk.de www.dihk-verlag.de
In Kooperation mit dem	DHKT – Deutscher Handwerkskammertag Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin Postfach 110472 | 10834 Berlin
ISBN-Nr.	978-3-947053-36-0
Stand	Juli 2021
Grafik Design | Layout	www.kirchdesign.com | Euskirchen
Bildnachweis Umschlag:	GettyImages | Thiery Dosogne
Druck	SZ-Druck & Verlagsservice GmbH Urbacher Straße 10 | 53842 Troisdorf

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verlages unzulässig; dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Entnahme von Auszügen oder Abbildungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Hinweis: Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d).

INHALT

1.	Vorbemerkung	4
2.	Handwerk	4
3.	Abgrenzung	5
4.	Mischbetrieb	9
5.	Hilfsbetrieb	9
6.	Reisegewerbe	10
7.	Kunst	10
8.	§§ 7, 7 a, 7 b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle	11
9.	§ 9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige	11
10.	Weiterführende Merkblätter und Informationen	11
Erläuterungen		12
Anlage A:	Zulassungspflichtige Handwerke	13
Anlage B		
Abschnitt 1:	Zulassungsfreie Handwerke	13
Abschnitt 2:	Handwerksähnliche Gewerbe	14
Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A - Z		15

1. VORBEMERKUNG

Den vorliegenden Leitfaden geben die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie die Handwerkskammern (HWKs) gemeinsam heraus. Damit soll dokumentiert werden, dass das schwierige Thema der Abgrenzung von Industrie, Handel und Dienstleistungen zum Handwerk auch vor Ort in Kooperation geklärt wird. Allen Betroffenen – Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Ordnungs- bzw. Gewerbeämtern und Notaren – wird so signalisiert, dass eine gemeinsame Klärung angestrebt wird. Weiterführende Merkblätter/Informationen sind über die IHKs und HWKs erhältlich.

Existenzgründer oder Unternehmen, die ihren Geschäftszweig ändern wollen, sollten sich bei konkreten Fragen zu der in diesem Leitfaden beschriebenen Thematik – insbesondere vor einer Gewerbeanmeldung – an ihre zuständige IHK oder HWK wenden. Denn die Klärung offener Fragen im Vorfeld vermeidet, dass im Nachhinein Anforderungen gestellt werden müssen, die nicht unmittelbar erfüllt werden können (z. B. Meisterprüfung).

Hinweise:
Dem Katalog liegen zu Grunde

1. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)
   Darin enthalten sind:

Anlage A	53 zulassungspflichtige Handwerke
Anlage B Abschnitt 1	41 zulassungsfreie Handwerke
Anlage B Abschnitt 2	51 handwerksähnliche Gewerbe

2. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

Handwerk, handwerksähnlich oder Industrie und andere nichthandwerkliche Tätigkeiten?
Nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) gehören diejenigen Gewerbetreibenden zur IHK, die nicht zur HWK gehören. In der Praxis sind allerdings etliche Unternehmen beiden Kammern zugehörig, weil diese sowohl nichthandwerkliche als auch handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (sog. Mischbetriebe).

Vor allem steht jedoch die Frage, ob überhaupt ein Gewerbe ausgeübt wird. Mit dem örtlich zuständigen Gewerbeamt bzw. Finanzamt sollte geklärt werden, ob eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist oder ob es sich bei der Betätigung um reine Liebhaberei handelt.

2. HANDWERK

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) und den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B Abschnitt 1). Daneben gibt es die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2).

Anlage A zur HwO
Der Begriff „Handwerk" ist zwar gesetzlich nicht definiert. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch aus § 1 Abs. 2 HwO in Verbindung mit der Anlage A. Die Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen 53 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Zudem umfasst das Handwerk auch wesentliche Tätigkeiten der in Anlage A genannten Handwerke.

Ein Inhaber, der eine entsprechende Meisterqualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, darf ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig im stehenden Gewerbe ausüben, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Dies gilt auch für die sog. verwandten Handwerke (vgl. Verordnung über verwandte Handwerke).

Falls der Inhaber diese Qualifikation nicht hat, kann er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

Anlage B zur HwO
Die Anlage B ist unterteilt in Abschnitt 1 (zulassungsfreie Handwerke) und Abschnitt 2 (handwerksähnliche Tätigkeiten).

Anlage B Abschnitt 1
Für die zulassungsfreien Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 muss keine Qualifikation zur Ausübung nachgewiesen werden. Allerdings gibt es dort die Möglichkeit, eine Meisterprüfung freiwillig abzulegen.

Anlage B Abschnitt 2
In Anlage B Abschnitt 2 sind Gewerbe verzeichnet, die handwerksähnlich betrieben werden können. Es handelt sich um 51 Gewerbe, für die keine besondere Befähigung zu ihrer Ausübung erforderlich ist. Allerdings soll auch für Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 zunehmend die Möglichkeit fakultativer Meisterprüfungen geschaffen werden.

Die Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes werden in ein spezielles Verzeichnis bei der HWK eingetragen.

3. ABGRENZUNG

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 2000 - 2005 noch einmal klar dargelegt, dass die HwO die verfassungsrechtlich geschützte Gewerbefreiheit einschränkt. Daher müssen alle Tätigkeiten sehr genau darauf hin untersucht werden, ob sie tatsächlich zu einem zulassungspflichtigen Handwerk gehören.

Die Meisterprüfungsberufsbilder des jeweiligen Handwerks können zur Prüfung der Frage, ob „wesentliche Tätigkeiten" eines zulassungspflichtigen Handwerks ausgeübt werden, mit herangezogen werden. Sie besitzen aber nach der HwO und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur informativen und erläuternden, nicht hingegen normativen Charakter. Aus der Ausübung einer in einem zulassungspflichtigen handwerklichen Berufsbild genannten Tätigkeit allein folgt noch nicht, dass es sich um eine der HwO unterliegende, handwerksmäßige Tätigkeit handelt.

1. Abgrenzung zu unwesentlichen Tätigkeiten
Sie sind in § 1 Abs. 2 S. 2 HwO definiert. Eine unwesentliche Tätigkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- leicht erlernbar, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1, oder
- nebensächlich für das Anlage A-Handwerk, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2, oder
- gar nicht aus einem Handwerk entstanden (wie z. B. der Offsetdruck und der Trockenbau), § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3.

Danach sind nicht alle in handwerklichen Berufsbildern aufgeführten Arbeiten von vornherein den Vorschriften der HwO zu unterwerfen, sondern nur solche, die den Kernbereich des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen und ihm sein essenzielles Gepräge geben.

Arbeitsvorgänge, die aus Sicht eines in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen (unwesentliche Tätigkeiten), rechtfertigen demnach die Annahme eines zulassungspflichtigen handwerklichen Betriebs nicht. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Diese Unterscheidung gibt es bei zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Tätigkeiten nicht. Hier sind grundsätzlich alle Tätigkeiten für eine Zuordnung zum Handwerk relevant.

Wenn jedoch ein gewerblich Tätiger mehrere unwesentliche Tätigkeiten aus einem Handwerk ausübt, könnte sich daraus wiederum in der Gesamtbetrachtung die Wesentlichkeit seiner Tätigkeit für das Handwerk ergeben, so dass es sich insgesamt um dem Handwerk zugehörige Arbeiten handelt.

2. Abgrenzung zur Industrie
Das Handwerk ist eine besondere Ausprägung des Gewerberechts. Während in Deutschland grundsätzlich Gewerbefreiheit herrscht, also jeder sich mit einem Gewerbe selbstständig machen kann, bedarf es für das Führen eines Handwerksbetriebs bei zulassungspflichtigen Handwerken besonderer Qualifikationen. Zudem müssen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) handwerksmäßig betrieben werden. Dieses Merkmal bildet die Abgrenzung zu Industrie/Handel/Dienstleistungen.

Grundlagen der Abgrenzung
Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebs aufgrund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, generelle Festlegungen anhand der unter dem Punkt „Prüfungsreihenfolge" aufgeführten Kriterien sind nicht möglich.

Kriterien für die Entscheidung
Aus der Gewerbeanmeldung ist häufig nicht erkennbar, ob eine handwerkliche oder eine industrielle Betriebsweise vorliegt. Dabei reicht es nicht aus, ausgeübte Tätigkeiten als „nichthandwerklich" oder „industrielle Fertigung" zu bezeichnen, um eine Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind. Die Frage, ob das Unternehmen gesetzliches Mitglied der IHK oder der HWK – oder auch bei beiden Kammern - wird, entscheidet nicht die Formulierung des Geschäftsgegenstands in der Gewerbemeldung allein, sondern die beiden Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Inhaber. Grundlage dafür sind Daten und Informationen, die den Kammern seitens des Betriebs mitgeteilt wurden oder anderweitig vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel der Geschäftsgegenstand und Schwerpunkt des Betriebs oder die Mitarbeiterzahl. Daher ist es sinnvoll, bei nicht eindeutigen Angaben zur Geschäftstätigkeit eine gemeinsame Abgrenzung vorzunehmen. Aspekte wie die Rechtsform oder die Frage, ob der Betrieb vollkaufmännisch geführt wird, haben für die Entscheidung Handwerk oder Nichthandwerk keine Bedeutung. Das gilt auch für die Auftraggeber oder Kunden der Produkte: Wird für industrielle Auftraggeber bzw. Abnehmer gearbeitet, hat dies keine Auswirkung auf die Frage der Zugehörigkeit des Betriebs. Auch die berufliche Ausbildung ist für sich genommen kein Abgrenzungsmerkmal, da es eine Vielzahl von Ausbildungsberufen gibt, die nicht eindeutig der HWK oder der IHK zugeordnet werden können. Daher kann die Frage nach der handwerklichen Berufsausbildung der Mitarbeiter nur in Einzelfällen in die Gesamtschau einbezogen werden. Ein Überblick zu den einzelnen Berufsbildern findet sich hier: www.bibb.de/dokumente/pdf/Verzeichnis_anerk_AB_2015.pdf

Prüfungsreihenfolge

1. Welche Tätigkeiten führt das Unternehmen tatsächlich aus?
Im ersten Schritt der Prüfung zur Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie muss die Frage beantwortet werden, ob die betrachteten Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens fachlich zu einem handwerksfähigen Gewerbe gehören. Dazu sollten die Angaben des Unternehmers zu einzelnen Tätigkeitsbereichen mit den Inhalten des jeweils einschlägigen Handwerks abgeglichen werden.

1.1 Einordnung anhand handwerklicher Berufsbilder
Zunächst kann für die Einordnung des Betriebs das möglicherweise einschlägige handwerkliche Berufsbild zugrunde gelegt werden. Die einzelnen Berufsbilder lassen sich in ihren wesentlichen Zügen den Ausbildungsordnungen (insbesondere den Verordnungen zur Meisterprüfung) zu dem jeweiligen Handwerksberuf entnehmen. Die Berufsbilder zu Meisterprüfungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de (dort unter Rechtsgrundlagen). Die Verordnungen enthalten erläuternde Hinweise zu den Arbeitsgebieten einzelner Handwerksberufe und die für deren Bewältigung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Grundlage dieser Informationen kann geprüft werden, ob die jeweilige Tätigkeit als Schwerpunkt in der Meisterprüfung zum jeweiligen Handwerk anzusehen ist.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Tätigkeit wird als Schwerpunkt in einschlägiger MeisterprüfungsVO genannt.	Kann ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen einer handwerklichen Tätigkeit sein.
Tätigkeit wird in einer MeisterprüfungsVO lediglich untergeordnet „erwähnt", ohne als Schwerpunkt eingeordnet zu sein.	Die bloße Erwähnung ist nicht ausreichend als Anhaltspunkt für eine handwerkliche Tätigkeit.
Tätigkeit erfasst lediglich einen Randbereich des Berufsbildes.	In der Regel liegt kein handwerklicher Betrieb vor, es sei denn, es treten weitere handwerkliche Tätigkeiten hinzu.

1.2 Abgleich mit dem „Leitfaden Abgrenzung"
Ergänzend zu den Meisterprüfungsverordnungen sollten die zu beurteilenden Tätigkeiten mit der unten stehenden Zuordnungstabelle abgeglichen werden. Die dort enthaltene alphabetische Liste gibt Auskunft darüber, ob die zu prüfende Tätigkeit als wesentliche Tätigkeit eines der Handwerksordnung zugeordneten Berufsbildes anzusehen ist.

2. Einzelne Abgrenzungskriterien – Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt?
Wann ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird, ist im Gesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung hat Abgrenzungskriterien entwickelt, anhand derer zwischen handwerksmäßigem Betreiben und industrieller Produktion unterschieden werden muss. Jedes Kriterium allein wird im Zweifel nicht als Entscheidungsgrundlage ausreichen, sondern es bedarf der Gesamtschau der Aspekte.

2.1 Betriebsgröße
Die Betriebsgröße ist ein erster, wichtiger Anhaltspunkt für die Abgrenzung.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Die räumliche Ausdehnung und der Wirkungskreis des Betriebs.	Eine regionale Betätigung von Unternehmen spricht eher für eine handwerkliche Betriebsstruktur. Dem widerspricht nicht die Bildung von Ketten (z. B. bei Friseuren oder Augenoptikern).
Die Anzahl der Beschäftigten.	Mittelständische und größere Betriebe im Handwerk sind keine Seltenheit mehr. So ist etwa die Handwerksmäßigkeit eines Betriebs mit 180-200 Beschäftigten bzw. einer Großbäckerei mit 600 Beschäftigten nicht ausgeschlossen.
Die Höhe des Kapitaleinsatzes und des Umsatzes.	Ein verhältnismäßig hoher Kapitaleinsatz und hohe Umsätze sprechen eher für einen Industriebetrieb. Allerdings können heute auch Handwerksbetriebe z. B. im Baugewerbe, im holzverarbeitenden Handwerk oder im Metall- und Maschinenbau oft nur noch unter hohem Kapitaleinsatz am Markt bestehen.

2.2 Betriebsorganisation (Leitungdes Betriebs)
Kennzeichnend für eine handwerksmäßige Betriebsführung ist die Möglichkeit des Inhabers bzw. des angestellten handwerklichen Betriebsleiters, die handwerklichen Tätigkeiten zu beeinflussen.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Einflussnahme auf die Betriebsführung.	Eine handwerksmäßige Betriebsführung liegt vor, wenn ein Betriebsinhaber/-leiter in der Lage ist, die Arbeit seiner Mitarbeiter im Einzelnen zu überwachen und ihnen erforderlichenfalls Anweisungen zu erteilen bzw. wenn die persönliche Einflussnahme des Betriebsinhabers/-leiters auf den Geschehensablauf möglich ist. Eine tatsächliche Einflussnahme ist nicht erforderlich. Der Betriebsinhabe/-leiter ist aufgrund seiner Qualifikation von der Arbeitsplanung bis hin zur Endkontrolle für das im Betrieb zu fertigende Stück verantwortlich.
Produktionsweise eines Betriebs.	Für eine handwerkliche Produktionsweise spricht, wenn Fertigungsweise und -programm eines Betriebs so gestaltet sind, dass ein Einzelner die technische Leitung des Betriebs von der Gesamtplanung bis zum einzelnen Arbeitsvorgang beherrschen kann und in der Lage ist, in jeder Phase des Produktionsablaufs aufgrund seiner besonderen Fertigkeiten in den Einzelvorgang einzugreifen.

2.3 Arbeitsteilung

Das Ausmaß der Arbeitsteilung hat angesichts der vordringenden Rationalisierung auch im Handwerk zugenommen. So wird auch hier die Herstellung der Produkte in einzelne Schritte zerlegt.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Die Arbeitszerlegung führt zu einer Spezialisierung der eingesetzten Arbeitskräfte. Ein flexibler Einsatz an den verschiedenen Punkten des Produktionsprozesses ist aufgrund der Spezialisierung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich.	Industrie
Die Arbeitszerlegung führt evtl. zur Aufteilung eines Betriebs in mehrere Teilbetriebe.	Industrie
Es erfolgt überwiegend Massenfertigung für einen anonymen Markt.	Industrie
Jeder Einzelne übernimmt nur einen Teil der Arbeitsabläufe.	Industrie
Aufgrund der Ausbildung sind alle am Produktionsprozess beteiligten Personen in der Lage, das Produkt alleine herzustellen. Bei einer Zerlegung der Arbeit können sie jederzeit ohne großen Aufwand an jeder Stelle des Produktionsprozesses eingesetzt werden.	Handwerk
Trotz Arbeitszerlegung bleibt es in der Regel bei einer einheitlichen Betriebsstruktur.	Handwerk
Es erfolgt überwiegend Einzelfertigung auf Bestellung.	Handwerk
Alle Beteiligten führen alle Arbeitsabläufe durch.	Handwerk

2.4 Technische Betriebsausstattung

Traditionelle Handwerkszweige nutzen nach wie vor ihre alte Maschinenausstattung und sind noch überwiegend „von Hand" tätig. Handwerksbetriebe passen aber ihre Produktions- und Arbeitsprozesse sowie organisatorischen Abläufe an die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen an (dynamischer Handwerksbegriff). Dabei spielt auch die Digitalisierung eine Rolle.

Beispiele hierfür sind u. a.:

- In größeren Bäckereien erfolgt die Produktion computergesteuert. Dies reicht von der Mischung der Zutaten über Knetzeiten bis hin zu Brotformmaschinen und Backzeiten der einzelnen Produkte.
- In Tischlereien haben CNC-Maschinen Einzug gehalten. Diese Maschinen übernehmen die Angaben für die Bearbeitung des Werkstoffes aus einem Abarbeitungsprogramm und können in einem Arbeitsgang schneiden, fräsen und bohren.
- Im Feinwerkmechaniker-Handwerk werden CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen für spanende Arbeiten wie Fräsen, Drehen, Bohren oder Schleifen eingesetzt.
- Auch in metallbearbeitenden Handwerksbetrieben kommen mittlerweile CNC-Maschinen und computergesteuerte Automaten zum Einsatz.
- Die Gesundheitshandwerke und formgebende Handwerksberufe setzen neben CAD/CAM-Technologie zunehmend auch 3D-Scanner und 3D-Drucker ein.

2.5 Fachliche Qualifikation

Entscheidend ist nicht, ob umfassend handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte in dem Betrieb tätig sind, sondern ob handwerklich ausgebildete Arbeitnehmer erforderlich sind. Denn tatsächlich können einerseits in einem handwerklichen Betrieb eine Vielzahl von ungelernten Mitarbeitern / Hilfskräften beschäftigt sein (z. B. im Baugewerbe) und andererseits in einem Industriebetrieb eine größere Zahl von Fachkräften.

4. MISCHBETRIEB

Betriebe, die sowohl IHK-zugehörige Tätigkeiten (z. B. Industrie, Handel oder Dienstleistungen) als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der HWK an. Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage von § 3 IHKG und § 113 HwO.

Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Betriebe werden beiden Kammern zugehörig, wenn die zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit überwiegt, § 2 Abs. 3 IHKG. Gleiches gilt, wenn zwischen den Betriebsteilen keinerlei wirtschaftlich-technischer Zusammenhang besteht.

- **Handwerklicher Nebenbetrieb**

Einen Unterfall des Mischbetriebs bildet der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Wenn ein in der Schwerpunkttätigkeit IHK-zugehöriger Betrieb (z. B. des Handels) auch zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten in mehr als unerheblichem Umfang ausüben will, liegt ein in der Handwerksrolle einzutragender zulassungspflichtiger handwerklicher Nebenbetrieb vor. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn ein Kfz-Händler auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführen will.

Voraussetzung für einen Nebenbetrieb ist, dass

1. in Verbindung mit einem als Hauptunternehmen übergeordneten anderen Betrieb
2. Waren zum Absatz an Dritte oder Leistung für Dritte
3. handwerksmäßig hergestellt oder bewirkt werden, und zwar
4. in mehr als unerheblichem Umfang und
5. nicht im Rahmen eines Hilfsbetriebs.

Der Nebenbetrieb muss mit einem anderen Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verbunden sein und gegenüber diesem Unternehmensanteil nur untergeordnete Bedeutung haben. Als zusätzlich qualifizierendes Merkmal der Verbundenheit wird weiterhin verlangt, dass Haupt- und Nebenbetrieb in einem wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen müssen, dass es also eine gewisse innere Notwendigkeit für die organische Zusammengehörigkeit der beiden Betriebsteile gibt. Fehlt dieser Zusammenhang, liegt kein Nebenbetrieb vor, sondern es handelt sich um zwei verschiedene Betriebe (Beispiel: Friseurbetrieb neben Gastwirtschaft). Der Nebenbetrieb dient den wirtschaftlich-unternehmerischen Zwecken des Hauptunternehmers. Seine Leistung wird dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit und den Gewinn des Hauptbetriebs zu steigern. Es muss aus Sicht des Kunden eine sinnvolle Ergänzung des betrieblichen Leistungsangebots sein.

Die Vorschriften der HwO finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebenbetrieb nur dann keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten „in unerheblichem Umfang" ausgeübt wird. Als Maßstab dieser Unerheblichkeit legt § 3 Abs. 2 HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf, und zwar während eines Jahres (ca. 1664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt grundsätzlich auch für Ein-Mann-Betriebe. Zudem können in einem unerheblichen Nebenbetrieb mehrere Handwerke ausgeübt werden.

5. HILFSBETRIEB

Der Hilfsbetrieb ist ebenfalls mit einem Hauptunternehmen verbunden. Fachliche Beziehungen zwischen Haupt- und Hilfsbetrieb sind jedoch kein zwingendes Erfordernis. Wesentlicher Unterschied zum Nebenbetrieb ist, dass der Hilfsbetrieb seine Leistungen regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbringt und dass ein Leistungsaustausch mit Dritten nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HwO stattfindet. Ein Hilfsbetrieb muss aber der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen.

Ein nicht handwerksrollenpflichtiger Hilfsbetrieb liegt nach der Rechtsprechung z. B. vor, wenn ein Autovermieter seine Fahrzeugflotte durch eine eigene Reparaturwerkstatt in Ordnung hält. Es dürfen dann allerdings keine Fremdfahrzeuge repariert werden. Der Hilfsbetrieb darf keinen unmittelbaren Zugang zum Markt haben und nur den Hauptbetrieb beliefern.

Ein wesentliches Merkmal des Hilfsbetriebes ist auch, dass er unselbstständig ist. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen, etwa im Konzernverbund, können danach keine Hilfsbetriebe sein.

Ein Hilfsbetrieb liegt vor, wenn alternativ Leistungen für Dritte erbracht werden, wenn sie

1. zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind
2. in unentgeltlichem Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bestehen
3. in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist nach dieser Definition, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als Hersteller, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

Wie bei einem unerheblichen Nebenbetrieb ist auch in einem Hilfsbetrieb eine Meisterprüfung nicht erforderlich. Eine Handwerksrolleneintragung erübrigt sich. Anders als im unerheblichen Nebenbetrieb gibt es hier keine quantitative Beschränkung nach der Arbeitszeit.

6. REISEGEWERBE

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. September 2000 entschieden, dass grundsätzlich jedes handwerkliche Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann. Hierauf ist dann die HwO nicht anwendbar, weil sie nur für stehende Gewerbe gilt. Damit dürfen im Reisegewerbe zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt. Hiervon gibt es allerdings gesetzliche Ausnahmen.

Ausschlaggebendes Kriterium zur Unterscheidung vom stehenden Gewerbe und damit der Anwendung der HwO ist allein, dass im Reisegewerbe der Gewerbetreibende seine Aufträge durch das Aufsuchen des Kunden direkt erhält. Er muss also die Initiative zur Erbringung seiner Leistung gegenüber dem Kunden ergreifen, indem er (unangemeldet) zum möglichen Kunden kommt. Daher ist z. B. die Verwendung von Werbeflyern mit entsprechenden Kontaktdaten nicht zulässig. Beim stehenden Gewerbe kommt der Kunde zum Unternehmer, sei es auch nur telefonisch.

Weiterführende gemeinsame Merkblätter/Informationen finden Sie auf den Homepages von IHKs und HWKs.

7. KUNST

Zwischen künstlerischen Tätigkeiten und Handwerk kann es ebenfalls Abgrenzungsfragen geben. Für die Abgrenzung künstlerischer von gewerblicher Tätigkeit geht die Rechtsprechung in der Regel von der Einteilung in Kunst und Kunstgewerbe/Kunsthandwerk aus.

Bei der Einstufung als Künstler ist entscheidend, welche schöpferische und gestaltende Leistung erbracht wird. Dabei kommt es auf die individuelle Gestaltungskraft und Anschauungsweise des Herstellers der Werke an; es müssen die Techniken der Kunstart beherrscht werden und ein künstlerischer Gestaltungsgrad erreicht werden.

Als Künstler gilt, wer

- in fachkundigen Kreisen als „Künstler“ anerkannt ist,
- regelmäßig an Kunstausstellungen teilnimmt,
- Mitglied in Künstlervereinigungen ist,
- in Künstlerlexika aufgenommen ist und
- Auszeichnungen als Künstler erhalten hat

oder wenn andere Indizien für eine derartige Anerkennung sprechen.

Beurteilungskriterien für die Anerkennung als Künstler sind:

- inhaberbezogene Merkmale wie Ausbildung, Berufsabschluss, Werdegang, öffentliche Anerkennung, Vermarktungsinteressen,
- betriebsbezogene Merkmale wie Einrichtung der Betriebsstätte oder des Ateliers und
- produktbezogene Merkmale wie künstlerische Bewertung, Qualität und Zweck des Endprodukts.

Eine Indizwirkung hat auch die Zuordnung der Finanzverwaltung nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts.

8. §§ 7, 7a, 7b, 8 HWO: EINTRAGUNG IN DIE HANDWERKSROLLE

In die Handwerksrolle wird grundsätzlich nur eingetragen, wer in dem zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann. Ausreichend ist, dass auch ein Betriebsleiter die meisterlichen Voraussetzungen erfüllt.

Andere Prüfungen werden anerkannt, wenn sie „gleichwertig" sind (z. B. Abschlussprüfungen an einer deutschen Hochschule, einer staatlich anerkannten Technikerschule oder Diplom eines anderen EU-Mitgliedstaats).

Industriemeister mit einer fachlich einschlägigen Prüfung nach § 53 Berufsbildungsgesetz werden direkt in die Handwerksrolle eingetragen.

Sogenannte Altgesellen mit einschlägiger Grundausbildung können nach einer sechsjährigen entsprechenden Berufsausübung, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung, die Ausübungsberechtigung erhalten. Dann sind sie in die Handwerksrolle einzutragen. Die „Altgesellenregelung" gilt nicht für die Gesundheitsberufe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) und die Schornsteinfeger.

In anderen Fällen kann nach § 8 HwO die Eintragung in die Handwerksrolle über eine Ausnahmebewilligung erfolgen. Diese kann auch die Ausübung wesentlicher Teiltätigkeiten umfassen. Voraussetzung hierfür sind der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Dieser setzt voraus, dass die Ablegung der Meisterprüfung eine „unzumutbare Belastung" bedeuten würde.

Zu den jeweiligen Voraussetzungen berät und entscheidet die zuständige HWK.

9. § 9 HWO: EU/EWR-STAATSANGEHÖRIGE

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten selbstständig ausüben. Nähere Einzelheiten regelt die entsprechende Verordnung.

10. WEITERFÜHRENDE MERKBLÄTTER / INFORMATIONEN

Weiterführende Merkblätter/Informationen sind über die IHKs und HWKs erhältlich.

ERLÄUTERUNGEN

Die Eintragungen in den Spalten 2 und 3 haben folgende Bedeutung:

zulassungspflichtiges Handwerk	Ist ein Handwerk der **Anlage A** HwO, Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis **HWK-Zugehörigkeit**
wesentliche Tätigkeit	ist eine Tätigkeit aus einem zulassungspflichtigen Handwerk der **Anlage A** HwO, i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO, Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis **HWK- Zugehörigkeit**
Zulassungsfreies Handwerk ,	ist ein zulassungsfreies Handwerk (oder diesem zuzurechnen) der **Anlage B**, Abschnitt 1 HwO, Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO, **kein** Qualifikationsnachweis **HWK- Zugehörigkeit**
handwerksähnliches Gewerbe	ist ein Gewerbe der **Anlage B**, Abschnitt 2 HwO, Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO, **kein** Qualifikationsnachweis **HWK- Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 1	ist keine wesentliche Tätigkeit eines **zulassungspflichtigen** Handwerks i. S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HwO, einfach, innerhalb von 3 Monaten erlernbar, **kein** Qualifikationsnachweis **HWK- Zugehörigkeit**, wenn der Unternehmer eine Ausbildung in dem entsprechenden Handwerk absolviert hat (§ 90 Abs. 3 HwO) und die einfache Tätigkeit überwiegt; **ansonsten IHK-Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 2	ist keine wesentliche Tätigkeit eines **zulassungspflichtigen** Handwerks i. S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 HwO, die Tätigkeit ist nebensächlich für das Handwerk **IHK-Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 3	ist keine wesentliche Tätigkeit eines **zulassungspflichtigen** Handwerks i. S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 HwO nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden (meist aus industrieller Verfahrensweise, aus and. „freien" Gewerbe) **IHK-Zugehörigkeit**
kein Gewerbe der HwO	kein Bezug zu einem Gewerbe der HwO, in der Regel industrielle Verfahrensweise, **IHK-Zugehörigkeit**
A/3	zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A, Ziff.3
B/1/5	zulassungsfreies Handwerk der Anlage B, Abschnitt 1, Ziff. 5
B/2/24	handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2, Ziff. 24
„gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen"	diese Tätigkeit kann nicht allein dem Handwerk oder der Industrie zugeordnet werden

Anlage A:
Zulassungspflichtige Handwerke

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Land- und Baumaschinenmechatroniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43. Werkstein- und Terrazzohersteller
44. Estrichleger
45. Behälter- und Apparatebauer
46. Parkettleger
47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49. Böttcher
50. Glasveredler
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller
52. Raumausstatter
53. Orgel- und Harmoniumbauer

Anlage B
Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

1. entfällt
2. entfällt
3. entfällt
4. entfällt
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Präzisionswerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. entfällt
13. entfällt
14. Modellbauer
15. entfällt
16. Holzbildhauer
17. entfällt
18. Korb- und Flechtwerkgestalter
19. Maßschneider
20. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21. Modisten
22. (weggefallen)
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. entfällt
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. entfällt
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
41. entfällt
42. entfällt
43. Keramiker
44. entfällt
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. entfällt
54. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
55. Bestatter
56. Kosmetiker

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

1. Eisenflechter
2. Bautentrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. entfällt
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. (weggefallen)
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. (weggefallen)
33. Stoffmaler
34. (weggefallen)
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. entfällt
49. Maskenbildner
50. entfällt
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertgung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

INDUSTRIE ODER HANDWERK?

GEWERBE VON A – Z

HANDWERK | INDUSTRIE
HANDEL | DIENSTLEISTUNGEN

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Abbacken von Brötchenfertigteig	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	s. Backen; vgl. dagegen Bäcker
Abbacken von Crepes	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	
Abbrucharbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 2 Maurer und Betonbauer (A/1)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), wenn in die Statik eingegriffen wird oder wenn Abstütz- und Unterfangarbeiten nötig sind; wesentl. Tätigkeit weiterer Bauhandwerke (Zimmerer, Stuckateur, etc.) beim Bauen im Bestand
Abschleppdienst	kein Gewerbe der HwO	
Achsvermessung Kfz	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) u. d. Mechanikers für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41)	
Airbrush	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/10)	bei Schwerpunkt auf Gestaltung: evtl. Kunst; wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10) bei vollständiger Lackierung
Akustikarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. auch Trockenbau
Alarmanlagenbau	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Änderungsschneiderei	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/37)	
Ankerwicklungen	wesentl. Tätigkeit d. Elektromaschinenbauers (A/26), sofern Einzelanfertigung	bei Serienprodukten kein Handwerk (industrielle Produktion der Ankerwicklungen)
Antennenbau	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19) u. d. Elektrotechnikers (A/25)	s. aber SAT-Antennenmontage
Appreteur	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/44)	
Architektenmodellbau	zulassungsfreies Handwerk Modellbauer (B/1/14)	
Armierungsarbeiten (Baustahl)	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Asphaltestrich herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Estrichlegers (A/44) o. handwerksähnliches Gewerbe Asphaltierer (ohne Straßenbau) (B/2/4)	
Asphaltierer (ohne Straßenbau)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/4)	
Aufstellen ...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. „Blockhäuser", „Fertigküchen", „Zäune")	
Aufzüge/Befahranlagen einbauen / reparieren / warten	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), d. Feinwerkmechanikers (A/16) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Augenoptiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/33)	
Ausbeiner (Fleisch)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/43)	
Ausbeulen Kfz (z. B. „Dellendrücker") ohne Lackier- und Karosseriearbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 1. Karosserie- und Fahrzeugbauer (A/15) o. Kfz-Techniker (A/20)	s. Karosserieschäden
Auspuffanlagen und Katalysatoren bei Kfz (Schweißarbeiten sowie Einbau und Reparatur)	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 04.02.1998, GewArch 1998, 337

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Außenbordmotor-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	
Auswechseln von Windschutzscheiben		s. Autoverglasung
Autogasanlagen einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Autolackierer	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) o. Kfz-Technikers (A/20)	
Automatenreinigung (Münz)	kein Handwerk nach Ziff. 1 Feinwerkmechaniker (A/16)	
Autopflegetätigkeiten (mit Öl- und Filterwechsel)	kein Handwerk nach Ziff. 1 Kfz-Techniker (A/20)	
Autoscheibenreparatur	Kleinstschäden außerhalb des Sichtfeldes des Fahrers, kein Austausch von Komplettscheiben, kein Handwerk nach Ziff. 1 Kraftfahrzeugtechniker (A/20)	s. Autoverglasung
Autoverglasung	wesentl. Tätigkeit d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15), d. Kraftfahrzeugtechnikers (A/20) bzw. d. Glasers (A/39)	VG Braunschweig, Urt. v. 29.03.1999 (Az.: 1 A 1027/96): selbst bei 14 Werkstätten in mehreren Bundesländern wesentl. Tätigkeit d. Glasers (A/72) u. d. Kfz-Technikers (A/23), GewArch 1999, 338; a. A. LG Baden-Baden, Beschl. v. 16.03.1994 (Az.: 4 O 129/93 KfH): Kleinstreparaturen: kein Handwerk
Autoverwertung	handwerksähnliches Gewerbe Fahrzeugverwerter (B/2/14)	
Autowaschanlagen	Planung, Herstellung, Aufstellung: Industrie; Reparatur, Wartung: wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Backen von Rohlingen oder Crepes	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	s. Abbacken von ...
Bäcker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/30)	
Backofenbauer	wesentl. Tätigkeit d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	
Badewannenbeschichtung	kein Gewerbe der HwO	OVG NW, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Badewanneneinsätze montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	ohne Anschlussarbeiten
Bagger- u. Erdbewegungsarbeiten	kein Gewerbe der HwO	OVG Lüneburg 8. Senat, Urteil vom 7.06.1991, 8 L 38/89, GewArch 1991, 347-350
Balkonmarkisen montieren	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47)	s. Jalousien einbauen/montieren
Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk Orthopädietechniker (A/35)	
Baufertigteile, genormte einbauen	handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Bauschlussreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Baustahlarmierungen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Bautenschutz	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1/1), zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (B/1/54) o. handwerksähnlich Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Bautentrocknung	handwerksähnliches Gewerbe Bautentrocknungsgewerbe (B/2/2)	
Begrünung von Dächern	kein Gewerbe der HwO	ohne Abdichtungsarbeiten, s. Dachbegrünung
Behälter- und Apparatebauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/45)	
Bergungsdienst	kein Gewerbe der HwO	
Beschichtung von Fassaden	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10); Stuckateurs (A/9); evtl. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (B/1/54) ohne filmbildende Mittel	
Beschichten eines Wärmedämmverbundsystems: Anbringen und Beschichten mit Putz und Farbe	wesentl. Tätigkeit d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	AG Höxter v. 07.07.2011, Az.: 11 OWi 9/10
Beschichtung von Steildächern	evtl. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (B/1/54)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.01.1991, 2 U 230/90, GewArch 1991, 141 (s. Dachglasuren)
Bestatter	zulassungsfreies Handwerk (B/1/55)	
Beton- u. Stahlbetonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1)	
Betonbohrer (Diamant/Säger)	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Betonsanierung	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) oder d. Malers und Lackierers (A/10) bzw. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	
Betonstein- u. Terrazzohersteller	zulassungspflichtiges Handwerk (A/43)	
Bewehrungen (Beton) schneiden, biegen, verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Bierdruckanlagen installieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. Kälteanlagenbauers (A/18)	
Bildereinrahmungen	zulassungsfreies Handwerk Vergolder (B/1/52) o. Buchbinder (B/1/39)	
Blitzschutzanlagen, bauen und montieren	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4), d. Metallbauers (A/13), d. Klempners (A/23) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.1992, GewArch 1993, 382
Blockhäuser aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	bei einfachen Bausätzen: Ziff. 1
Blockhausherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Blockheizkraftwerk	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Bodenleger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/3)	
Bogenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/48)	
Bohrungen a) Baugrundaufschlussbohrung b) Bohrung für Erduntersuchung c) Bauwerksbohrungen d) Geothermie	 a) kein Gewerbe der HwO b) evtl. wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7) c) kein Gewerbe der HwO, aber handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8) d) wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	 a) Untersuchung durch Ingenieurbüro c) Spezialtiefbau
Bootsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Boots- und Schiffbauer (A/28)	Industriell, wenn in Serien- o. Massenproduktion Kunststoffformteile standardisiert hergestellt werden u. übliche industriebetriebliche Produktionstechniken angewandt werden
Bootsmotorenreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Boots- und Schiffbauers (A/28) o. d. Kfz-Technikers (A/20)	
Bordsteinverlegung	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	
Böttcher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/49)	
Brauer u. Mälzer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/29)	s. auch Hausbrauereien
Bremsbeläge auswechseln	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Brennereinstellung/Heizkessel	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Brillenanpassung	wesentl. Tätigkeit d. Augenoptikers (A/33)	
Brunnenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/7)	
Brunnenbohrungen	wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	
Buchbinder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/39)	
Buchdrucker	zulassungsfreies Handwerk Drucker (B/1/40)	anders: Offsetdruck
Bücherrestaurierung	zulassungsfreies Handwerk Buchbinder (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurieren von Steinen)
Büchsenmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/22)	
Bügelanstalt für Herren-Oberbekleidung	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/26)	
Büroinformationselektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk Informationstechniker (A/19)	s. PC-Bereich
Bürsten- u. Pinselmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/25)	
Cakepops oder Cup Cakes	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31)	
Carports montieren / aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen: kein Hw
Carwrapping		s. Folieren

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Catering	kein Gewerbe der HwO, evtl. Bäcker (A/30), Konditor (A/31) o. Fleischer (A/32)	
Chiptuning	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	LG Frankfurt a. d. Oder, Urteil vom 29.04.2019, Az.: 12 O 282/17
Chirurgiemechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/14)	
Chocolatier	wesentl. Tätigkeit d. Konditors (A/31)	
CNC-Technik		für sich allein kein Abgrenzungskriterium
Computer		s. PC-Bereich
Computergestützte Herstellung von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen als Folie	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51), Maler und Lackierer (A/10), (A/20), Glaser (A/39)	s. auch die nichthandwerklichen „Gestalter visuelles Marketing", s. auch Folieren
Crepes abbacken	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	
Cupcakes, Cakepops herstellen	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31)	
3D-Druck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Dachbegrünung	kein Gewerbe der HwO	s. Begrünung von Dächern
Dachbeschichtungen/-glasuren	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.1.91, GewArch 1991, 141: Die Beschichtung der sichtbaren Dachdeckungselemente geneigter Dächer mit einer Kunststoffkombination muss nicht zum Kernbereich eines der beiden Handwerke gehören, so dass eine solche Beschichtung auch von einem handwerksähnlichen Betrieb ausgeführt werden kann.
Dachdecker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/4)	
Dachfenster / Dachflächenfenster einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Dachdeckers (A/4), d. Tischlers (A/27), d. Glasers (A/39), d. Metallbauers (A/13) o. handwerksähnlich (B/2/24)	BVerwG, Urt. V. 12.07.1979, GewArch 1979, 377
Dachrinnenreinigung	kein Gewerbe der HwO	
Dachstühle	zulassungspflichtiges Handwerk Zimmerer (A/3), Montage: auch Dachdecker (A/4)	kein Handwerk: industrielle Fertigung und Montage von Dachstühlen (Nagelplattenbinderkonstruktion)
Damen- und Herrenschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	s. Maßkonfektion, Maßschneider
Datenverarbeitung		s. PC-Bereich
Daubenhauer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/19)	
Deckenverkleidung/-abhängung	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Tischlers (A/27)	(s. auch Holzdecke); anders: Trockenbau: kein Handwerk
Deichbau	kein Gewerbe der HwO	
Dekorationsnäher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/27)	
Dentalprothesen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zahntechnikers (A/37)	
Desinfektionsarbeiten an und in Gebäuden	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	nicht: Schädlingsbekämpfung

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Diamantkernbohrungen	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Digitaldruck	kein Gewerbe der HwO	
Digitale Bildbe- und -verarbeitung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Donuts herstellen	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31)	
Drahtgestellhersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/10)	
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/48)	
Dreadlocks	wesentl. Tätigkeit d. Friseurs (A/38)	
Dreher	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	s. CNC-Technik; vgl. auch Hess. VGH, Urt. v. 20.02.1990, GewArch 1990, 412; VGH B-W, Urt. V. 25.6.93, GewArch 1993, 418
Drohnen		siehe Fotodrohnen
Drohnenreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	
Drucker	kein Handwerk nach Ziff. 3 bei Offsetdruck, ansonsten zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	
Edelsteingraveure	zulassungsfreies Handwerk Edelsteinschleifer und -graveure (B/1/37)	
Edelsteinschleifer	zulassungsfreies Handwerk Edelsteinschleifer und -graveure (B/1/37)	
Einbau von...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. „Baufertigteile genormte", „Fertigküchen")	
Einrahmen von Bildern	zulassungsfreies Handwerk Vergolder (B/1/52)	s. Bildereinrahmungen
Einsatzrohre (Einbau in Schornstein)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Metallbauers (A/13), d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	
Einschaler	wesentl. Teiltätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Zimmerers (A/3)	kein Handwerk nach Ziff. 1 bei einfachen Schalungsarbeiten ohne statische Kenntnisse
Eisen flechten/verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Elektroinstallateur	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Elektromaschinenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/26)	
Elektromechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Energieversorgungsanschlüsse legen und reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24), d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) bzw. d. Elektrotechnikers (Elektroanschluss) (A/25)	
Entkalken v. Durchlauferhitzern	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/25)	OLG Köln, Beschl. v. 13.10.1978, Az.: Ss 102 B/78, GewArch 1978, 377; ein „Entkalker", der außer

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
		dieser Reinigungstätigkeit auch neue Heizstäbe einsetzt u. d. Schlussprüfung d. Gerätes vornimmt, übt eine wesentl. Tätigkeit des Elektrotechnikers aus. Das bloße Entkalken ist mithin eine unwesentl. Tätigkeit.
Epithesen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zahntechnikers (A/37) o. d. Orthopädietechnikers (A/35)	kein Gewerbe der HwO bei Epithesen für andere Körperteile
Erdbewegungs- u. Bagger-arbeiten		s. Bagger- und Erdbewegungsarbeiten; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Erdkabelverlegung	kein Gewerbe der HwO	
Estrichleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/44)	
Fahrradservice /-reparatur	zulassungspflichtiges Handwerk Zweiradmechaniker (A/17); bei einfachen Tätigkeiten: Ziff. 1	
Fahrzeugbauer	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13) u. d. Karosserie- u. Fahrzeugbauers (A/15)	
Fahrzeugfolierung		s. Folieren
Fahrzeugverwerter	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/14)	Der Begriff „Verwertung" muss sich auf den angestrebten Wiedereinsatz intakter Teile beziehen. Nicht: reine Schrotthändler, Shredderanlagen und Schlagscheren, oder wenn Fahrzeugzerlegung Verschrottung erleichtern soll
Färben v. Textilien	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Fassadenbau	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Zimmerers (A/3), d. Metallbauers (A/13), d. Malers und Lackierers (A/10), d. Stuckateurs (A/9), d. Dachdeckers (A/4), d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), d. Klempners (A/23), d. Glasers (A/39) o. d. Tischlers (A/27)	kein Handwerk (Ziff. 3) bei vorgehängten hinterbelüfteten Fassaden aus industriell vorgefertigten Elementen; kein Handwerk bei der Verwendung von Thermoklinkern, LG Kiel, Beschl. vom 12.02.2001, Az.: 46 Qs 10/00, Gew Arch 2001, 206; VGH B-W, Beschl. v. 16.12.2005, Az.: 6 S1601/05, VG Stuttgart, Beschl. v. 15.09.1999, GewArch 2000, 74
Fassadenbeschichtung, -imprägnierung	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Stuckateurs (A/9) o. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (B/1/54)	s. Beschichtung v. Fassaden u. Entrostung
Fassadenreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 08.03.1991 (7 K 1729/89 NW)
Fassadenbekleidung je nach Machart u. Material	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Dachdeckers (A/4), d. Stuckateurs (A/9), d. Zimmerers (A/3), d. Klempners (A/23), d. Metallbauers (A/13), d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	s. Fassadenbau
Feinoptiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/35)	
Feintäschner	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26)	Abgrenzung zur Kunst vgl. BSG, Urt. v. 24.04.1999, GewArch 1999,76
Felgen-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Fenster putzen	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Fensterabdichtungen	zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (B/1/54) o. handwerksähnliches Gewerbe Fuger im Hochbau (B/2/5)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Fermacell- u. Rigipsplatten verlegen/montieren	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Fernmeldeanlagenelektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Fertig-/Einbauküchen aufstellen	grundsätzlich kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/27); kein handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	ohne Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse; wesentl. Teiltätigkeit d. Tischlers (A/27) bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten
Fertiggaragen aufstellen	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/1)	Wenn ein Fundament erstellt wird, ist dies dem Maurerhandwerk zuzuordnen.
Fertighäuser aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), evtl. auch d. Maurers und Betonbauers (A/1)	
Feuerlöscher reparieren, auffüllen u. warten	kein Gewerbe der HwO	
Feuerungs- u. Schornsteinbau	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1)	
Filzen, Filzherstellung	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) (B/1/20)	
Flachdachabdichtung, -isolierung je nach Machart u. verwendetem Material	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4), d. Klempners (A/23) u. d. Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierers (A/6)	
Flachdachbau	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4)	
Flachdruck		s. Offsetdruck
Fladenbrot backen	wesentl. Tätigkeit d. Bäckers (A/30)	VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 24.02.1997 (Az.: 7 K 1504/96), VG Saarland, Urt. v. 04.11.2004 (Az.: 1 K 40/03)
Fleckteppichhersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/28)	
Fleisch zerlegen (Ausbeiner)	handwerksähnliches Gewerbe Fleischzerleger, Ausbeiner (B/2/43)	
Fleischer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/32)	
Fleischtheke im Lebensmitteleinzelhandel	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	VGH Mannheim, Urteil vom 18.12.2018, 6S2789/17, GewArch 2019, 153-157
Fleischzerlegung in verkaufsfertige Portionen	wesentl. Tätigkeit des Fleischers (A/32)	VGH B-W Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292
Flexograf	zulassungsfreies Handwerk; aufgegangen in Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/42)	
Floristik	kein Gewerbe der HwO	
Folieren von Fahrzeugen (Carwrapping)		s. Folieren
Folienbeschriftung	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	s. computergestützte Herstellung von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen als Folie

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Folieren	Aufbringen von Folien (Dekor-, UV-Schutz-Sicherheitsfolien) auf verschiedene Untergründe (Fassaden, Fahrzeuge, Fenster, etc.) wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	Bei flachen Untergründen, Lackschutzfolierung, Kfz-Scheibentönung: kein Handwerk.
Fotodrohnen (Einsatz von)		s. Luftbildaufnahmen; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Fotograf	zulassungsfreies Handwerk (B/1/38)	OVG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2018, 5 Bf 146/17.Z, GewArch 2018, 384-388, vgl. aber digitale Bildbe- und -verarbeitung
Fotolabor (Entwicklerstraße)	kein Gewerbe der HwO	BayOLG, Beschl. v. 21.07.1993, GewArch 1993, 423
Fotosatz herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Freisprechanlagen einbauen	kein Handwerk nach Ziff. 1 Kfz-Techniker (A/20)	sofern Einbau im Fahrzeug vorbereitet
Frischfleischtheke im Lebensmitteleinzelhandel	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	VGH Mannheim, Urteil vom 18.12.2018, 6 S 2789/17, GewArch 2019, 153-157
Friseur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/38)	gilt auch für Flechtfrisuren (z. B. Corncrowns, Rastazöpfe, Dreadlocks) u. Haarstyling
Fugenschneiden	handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5) o. Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Fuger	handwerksähnliches Gewerbe Fuger im Hochbau (B/2/5)	
Funkanlagen reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	kein Handwerk, wenn Reparatur nur durch Kundendienstwerkstätten der Spezialindustrie erfolgen kann (Hilfsbetrieb)
Fußpflege, kosmetisch	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Gabionenbau	kein Gewerbe der HwO	
Galvaniseur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/8)	
Galvanoplastiker	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	
Garagenbau	i.d.R. wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1); kann auch je nach Material d. Metallbauer (A/13) o. d. Zimmerer (A/3) zuzurechnen sein	
Gardinen nähen	wesentl. Tätigkeit d. Raumausstatters (A/52), einfache Tätigkeit handwerksähnliches Gewerbe Dekorationsnäher (B/2/27)	
Garten- und Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	Wenn im Zusammenhang mit der landschaftsgärtnerischen Tätigkeit auch Pflaster- oder Maurerarbeiten anfallen, so führen diese nicht zu einer Eintragungspflicht in die Handwerksrolle, solange die Anlage „landschaftsgärtnerisch" geprägt ist; BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73.
Gärtner	Anzucht von Pflanzen ist als Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen, stellt also keine gewerbliche Betätigung dar, somit also auch kein Handwerk; selbst bei gewerblicher Tätigkeit liegt kein Gewerbe der HwO vor.	Ein Übergang von der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung zum Gewerbe findet dann statt, wenn - neben der Eigenerzeugung - in erheblichem Maße zugekauft wird (ab etwa 30%). Im Einzelfall ist die steuerliche Festlegung entscheidend, die durch das Finanzamt getroffen wird.

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Gas- und Wasserinstallation	zulassungspflichtiges Handwerk Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	
Gasbetonelemente montieren	i.d.R. wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1)	einfache Montagearbeiten, Ziff. 1
Gasheizungsbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Gebäudereiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Gebrauchtmöbelaufbereitung (Upcycling)		vgl. Gebrauchtwagenreparatur
Gebrauchtwagenreparatur	Kfz-Reparaturen sind grundsätzlich wesentl. Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Handwerks Kfz-Techniker (A/20). Es sei denn, sie werden im Rahmen eines handwerksrollenfreien Hilfsbetriebes oder unerheblichen Nebenbetriebes u. a. zu einem als Hauptbetrieb geführten Gebrauchtwagenhandel ausgeführt.	Entscheidend ist nach der Rechtsprechung die Frage, inwieweit z. B. umfangreiche Reparaturen an Gebrauchtwagen zu einer erheblichen Wertverbesserung führen. Im Einzelfall kann sich daraus eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle ableiten, wenn der Umfang eines unerheblichen Nebenbetriebs überschritten wird. BVerwG, GewArch 1986, 297; BVerwG, GewArch 1983, 139 s. Restaurierung alter Kfz.
Geigenbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/47)	
Geothermiebohrung	wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	s. Bohrungen
Gerber	handwerksähnlich (B/2/40)	
Gerüstbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/11)	Verschiedene zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke können Arbeits- und Schutzgerüste im Rahmen ihres Handwerks aufstellen. Dies gilt auch für industrielle Unternehmen, die für den Eigenbau Gerüste aufstellen (dann Hilfsbetrieb). Die Vermietung von Gerüsten (ohne Aufstellung) begründet keine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle.
Getränkeleitungsreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/47)	
Glas- u. Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/36)	
Glasbläser u. Glasapparatebauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/40)	
Glaser	zulassungspflichtiges Handwerk (A/39)	s. aber Fassadenbau
Glasstrahlarbeiten		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Glasveredler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/50)	
Gleisbau		in der Regel industrielle Struktur der Betriebe, aber auch wesentl. Teiltätigkeit d. Straßenbauerhandwerks (A/5)
Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk Metall- und Glockengießer (B/1/9)	
Glückspielautomaten reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Informationstechnikers (A/19)	
Gold-, Silber- u. Aluminiumschläger	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Goldschmied	zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Grabenbefestigung	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5) (gemeint ist die „Auskleidung" von Gräben z. B. mit Pflaster, Verbundsteinen u. ä.)	Die Tätigkeit kann jedoch auch - wenn die Anlage in landschaftsgärtnerischem Zusammenhang steht - von Unternehmen des Garten- u. Landschaftsbaues (ohne Eintragung in die Handwerksrolle) ausgeführt werden.
Grabsteine beschriften, hauen, vergolden, ausmalen der Schrift, Fundament errichten, Fertigstein aufstellen	wesentl. Tätigkeiten d. Steinmetzen u. Steinbildhauers (A/8), aber auch dem Maurer- und Betonbauer (A/1) gestattet	kein Handwerk bei Beschriftung mittels computergesteuertem Sandstrahlverfahren VG Hannover, Beschl. v. 03.12.1999, Az.: 7 A 4077/97, LG Mainz, Urt. v. 31.01.2006, GewArch 2007, 123, VG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2007, Az.: 5 A 247/06, OVG Lüneburg, Urt. v. 11.03.2010, Az.: 8 LB 9/08, VG Stuttgart, Urt. v. 21.09.2015, Az.: 4 K1846/15, OLG Celle, Urt. v. 08.09.2016, Az.: 13 U 87/16
Graffiti-Beseitigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Graveur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/6)	
Grundreinigung von Gebäuden	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Gürtler	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Haarentfernung	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Haarverlängerung	wesentl. Tätigkeit d. Friseurs (A/38)	
Hackfleischherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Fleischers (A/32)	
Haftputzarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) sowie Stuckateurs (A/9)	
Hairstylist	wesentl. Tätigkeit d. Friseurs (A/38)	
Handapparate-Stricker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	wenn Mustervorgaben bereits in Maschine programmiert, dann kein Gewerbe der HwO
Handschuhmacher	handwerksähnlich (B/2/38)	
Handzuginstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/46)	
Hartfaserplatten verlegen	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Hausanschluss Elektro	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Hausanschluss Gas u. Wasser	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Hausbrauereien	zulassungsfreies Handwerk Brauer und Mälzer (B/1/29)	„Event-Gaststätten": Brauen von Bier zum Verzehr an Ort und Stelle ist gastronomischer Betrieb und damit kein Gewerbe der HwO
Haushaltsgeräte reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Hausmeisterservice		kein Handwerk der HwO bei: Überwachungs- und Betreuungstätigkeiten von Immobilien und einfache nicht-handwerkliche bzw. unwesentliche Tätigkeiten wie z. B. Aufstellen und Inbetriebnahme von Haushalts- und Küchengeräten ohne Installationsarbeiten, Aufbau von Abholmöbeln, Glühbirne austauschen, Dichtungen wechseln, Winterdienst, Gartenpflege
Heizkostenverteiler montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 Installateur und Heizungsbauer (A/24)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Heizungsbau -planung -projektierung	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	aber nur Planung/Projektierung = kein Handwerk
Heizungsrohrisolierung		s. Umhüllung von Heizungsrohren
Herrenschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	
Herstellung von...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. „Stempel", „Kunststofffenster")	
Hochdruckreiniger, Wartung und Instandhaltung von	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikerhandwerks (A/25), evtl. auch d. Land- und Baumaschinenmechatronikers (A/ 21)	
Hochzeitsplaner (Dienstleistungen rund um die Hochzeit)	kein Gewerbe der HwO	
Höhenarbeiten		abhängig von der konkreten Tätigkeit, z. B. Dachdecken von Kirchtürmen ist grundsätzlich wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4)
Hörakustiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/34)	
Hohlglasbemalung	zulassungspflichtiges Handwerk Glasveredler (A/50) o. zulassungsfreies Handwerk Glas- und Porzellanmaler (B/1/36)	
Holz- u. Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	zulassungsfreies Handwerk (B/1/54)	
Holzbildhauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/16)	
Holzblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/50)	
Holzblockmacher	handwerksähnliches Gewerbe(B/2/18)	
Holzdecken montieren u. herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) u. d. Tischlers (A/27)	kein Handwerk bei einfachen Holzdeckenmontagen von industriell vorgefertigten Teilen (z. B. Kassetten), Ziff. 1
Holzfußmatten herstellen	wesentl. Teiltätigkeit d. Tischlers (A/27)	
Holzleitermacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/20)	nur bei Sonderanfertigungen
Holzreifenmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B//2/22)	
Holzschindelmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/23)	
Holzschuhmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/17)	
Holzspielzeugmacher	zulassungspflichtiges Handwerk Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (A/48)	
Horizontalbohrarbeiten	wesentl. Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7), Straßenbauers (A/5)	auch industrielle Bauweise; Beispiel U-Bahn-Bau
Hufbeschlagschmied	kein Gewerbe der HwO	s. Hufbeschlaggesetz v. 19.04.2006, VG Düsseldorf v. 02.08.2013, Az.: 20K 4464/12
Hundekekse herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Hundesalon	kein Gewerbe der HwO	
Hut- u. Mützenmacher	zulassungsfreies Handwerk Modisten (B/1/21)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Industrie(schutz)anstrich	wesentl. Tätigkeit d. Malers u. Lackierers (A/10)	
Industriekletterer		s. Höhenarbeiten
Industriemontage		unbestimmter Begriff, muss für Gewerbeanmeldung bzw. bei Beratung konkretisiert werden
Industriereinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Informationstechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/19)	s. PC-Bereich
Innenausbau	wesentl. Tätigkeit mehrerer Handwerke, z. B. d. Stuckateurs (A/9), d. Malers und Lackierers (A/10) u. d. Tischlers (A/27)	s. Trockenbau; Einbau genormter Baufertigteile ist handwerksähnlich (B/2/24)
Innerei-Fleischer (Kuttler)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/41)	hierzu zählt auch „Darmschleimerei", VG Oldenburg v. 24.01.1969, Az. III A 350/68
Installateur und Heizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/24)	
Installation Smarthome		s. Smarthome-Installation
Isolierer (Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer)	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Isospan verarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Kabelgrabenaushub/-bau	kein Gewerbe der HwO	s. Tiefbau
Kabelverlegung im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/16)	
Kabelverlegung im Tiefbau		s. Erdverkabelung
Kachelofen- u. Luftheizungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk Ofen- und Luftheizungsbauer (A/2)	Herstellung v. Ofenkacheln aufgrund eigener künstlerischer Entwürfe ggf. kein Handwerk (VG Augsburg, Urt. v. 06.11.1985, GewArch 1986, 133) o. zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)
Kalken von Räumen	wesentl. Tätigkeit d. Stuckateurs (A/9), d. Maurers und Betonbauers (A/1) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	
Kälteanlagenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/18)	
Kaminbau	wesentl. Tätigkeit d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) o. d. Maurer und Betonbauers (A/1)	
Kanalanschlüsse erstellen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Straßenbauers (A/5) o. d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73
Kanalreinigung	handwerksähnliches Gewerbe Rohr- und Kanalreiniger (B/2/15)	
Karosserie bemalen	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10)	s. aber Airbrush
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/15)	
Karosserieschäden, leichte – Beseitigung ohne Ausbau von Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. 20)	s. Ausbeulen Kfz
Keramiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)	
Kernbohrungen	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Kfz-Beschichtung mit Folien		s. Folieren
Kfz-Schilder herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Klärgrubenbau	wesentl. Tätigkeit d. Maurers u. Betonbauers (A/1)	Sickergruben o. Betonierung kein Gewerbe der HwO
Klavier- u. Cembalobauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/45)	
Klavierstimmer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/52)	
Kleinkläranlagen	Wartung: kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/16 o. A/24 o. A/26) Reparatur: zulassungspflichtiges Handwerk Feinwerkmechaniker (A/16) und Elektromaschinenbauer (A/26)	
Klempner	zulassungspflichtiges Handwerk (A/23)	
Klimaanlagen in Kfz einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) u. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Klinkersysteme, vorgefertigte einschl. (verbundene) Dämmung		s. Fassadenbau
Klöppler	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Konditor	zulassungspflichtiges Handwerk (A/31)	
Korbmacher	zulassungsfreies Handwerk Korb- und Flechtwerkgestalter (B/1/18)	
Korrosionsschutz	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Kfz-Technikers (A/20) u. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	VG Münster, Urt. v. 19.10.1973 – Az. 1 K 794/73 – ThwE, S. 708: aber v. Öltanks auch handwerksähnlich (B/2/13)
Kosmetiker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/48)	Visagist: künstlerische Tätigkeit bei Werbezwecken
Kraftfahrzeugelektriker	zulassungspflichtiges Handwerk Kfz-Techniker (A/20)	
Kraftfahrzeugmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk Kraftfahrzeugtechniker (A/20)	Kraftfahrzeug-Händler dürfen Kfz-Reparaturen im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze ohne Handwerksrolleneintragung für Kunden ausüben. Gleiches gilt für Tankstellen und Gebrauchtwagenhändler, s. hierzu GewArch 1987, S. 25 – BVerwG v. 19.08.1986 – Az. 1 C 2.84. Gebrauchtwagenhändler dürfen ferner Kfz-Reparaturen und Lackierarbeiten an gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen des handwerkl. Hilfsbetriebes ohne Handwerksrolleneintragung ausüben, unter der Voraussetzung, dass die Umsätze aus dem reinen Handel mit nicht handwerksmäßig reparierten Fahrzeugen überwiegen, s. hierzu BVerwG, Urt. v. 09.05.1986 - Az. 1 C 3.–4 - GewArch 1986, S. 297, sowie BVerwG, Beschl. v. 26.11.1982, GewArch 1983, 139 (vgl. Merkblatt der IHKs zu Tankstellen).
Kraftfahrzeug-Selbsthilfewerkstatt	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum u. Werkzeug vermietet werden, s. Selbsthilfewerkstatt
Küchen aufstellen		s. Fertig-/Einbauküchen aufstellen
Kunstlederreparatur (Vinyl)	kein Gewerbe der HwO	
Kunstschmiedehandwerk	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	s. Schmied

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Kunststoffbeschichtung von Badewannen	kein Gewerbe der HwO	OVG NRW, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Kunststofffensterherstellung und -montage	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27), d. Metallbauers (A/13) o. d. Glasers (A/39), bei ausschließlicher Montage: handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	
Kunststoffprothesen herstellen		s. Dentalprothesen bzw. Epithesen
Kunststopfer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/36)	
Kupferschmied	zulassungspflichtiges Handwerk Behälter- und Apparatebauer (A/45)	
Kürschner	zulassungsfreies Handwerk (B/1/24)	
Kuttler	handwerksähnliches Gewerbe Innereifleischer (Kuttler) (B/2/41)	
Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk Maler und Lackierer (A/10)	
Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) o. d. Kfz-Technikers (A/20)	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. A/20): kleine Lackausbesserungen (ohne Spritzlackierung) an Karosserien (sog. SpotRepair)
Ladenbau		s. Innenausbau
Laderampen montieren	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	
Laminat verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Lampenschirmhersteller (nur Sonderanfertigungen)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/51)	
Landmaschinenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/21)	
Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	s. Garten- u. Landschaftsbaubau
Lautsprecherboxen zusammenstecken	kein Handwerk nach Ziff. 1 Informationstechniker (A/19)	soweit industriell vorgefertigte Chassis u. Teile verwendet werden, Ziff. 1
Lederbekleidung herstellen	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26) o. Maßschneider (B/1/19)	
Leichtmetallhallenbau	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	z. B. Ställe oder Lagerhäuser; kein Handwerk bei Montage einfacher Konstruktionen, Ziff. 1
Leuchtreklame montieren	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	reiner Anschluss; elektronischer Anschluss/Erdung: Elektrotechniker (A/25)
Leuchtreklamereinigung	Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	auch zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)
Linoleumverlegung	handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Luftbildaufnahmen	kein Gewerbe der HwO z. B. für kartografische Zwecke, sonst zulassungsfreies Handwerk Fotografen (B/1/38)	
Lüftungsanlagen (Wartung und Reinigung)	wesentl. Teiltätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24), d. Elektrotechnikers (A/25); bei Reinigung: zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Lüftungskanäle herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Klempners (A/23), d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24) u. d. Metallbauers (A/13)	
Maler- u. Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/10)	s. BVerwG, Beschl. v. 01.04.2004, GewArch 2004, 488
Markisenmontage		s. Jalousien einbauen/montieren
Maskenbildner	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/49)	
Massagen a) medizinische b) Wellness c) kosmetische	 a) kein Gewerbe, da heilberufliche Tätigkeit (Krankengymnasten, Physiotherapeuten) b) kein Gewerbe der HwO c) handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Maschinenreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Maßeinlagen (orthop.) herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Orthopädietechnikers (A/35) o. d. Orthopädieschuhmachers (A/36)	
Maßkonfektion	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	Maßnehmen (z. B. mit body scanning): kein Handwerk
Maßschneider	zulassungsfreies Handwerk (B/1/19) - nur bei individuell angefertigter Oberbekleidung;	Nähen nach Schnittmuster und Maßnehmen (z. B. mit body scanning): kein Handwerk
Maurer u. Betonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	
Medizinisch-technische Geräte	a) Reparatur: wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Informationstechnikers (A/19), d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Elektromaschinenbauers (A/26) b) Wartung, Überprüfung: kein Gewerbe der HwO	einfache Reparaturarbeiten Ziff. 1, von speziellen Industrieprodukten Ziff. 3 gemäß Medizinprodukte-gesetz
Melkanlagen reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Kälteanlagenbauers (A/18) u. d. Landmaschinenmechanikers (A/21)	
Mess-, Regel-, Steuertechnik	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. Elektromaschinenbauers (A/26)	vgl. auch VGH Baden-Württ. v. 05.02.1979 - Az.: VI 3144/77
Messebau	kein Handwerk nach Ziff. 3	OLG Saarbrücken Urt. v. 31.01.2001 – Az.: 1 U 844/00-186- bei Einzelanfertigung wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A10), d. Metallbauers (A/13) o. d. Tischlers (A/27), auch Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)
Messerschmied	zulassungsfreies Handwerk Schneidwerkzeugmechaniker (B/1/10)	
Metall- u. Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/9)	
Metallbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/13)	
Metallblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/49)	
Metallsägen-Schärfer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/12)	
Metallschleifer, - polierer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/11)	
Metzger	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Mobilfunkanlagen (Richtfunkanlagen)	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) o. d. Informationstechnikers (A/19)	
Möbel aus Beton herstellen	zulassungspflichtiges Handwerk Betonstein- und Terrazzohersteller (A/43)	
Möbel restaurieren	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27)	wenn Leistungen nicht für Dritte, sondern für den eigenen Antiquitätenhandel erbracht werden = nichthandwerkl. Hilfsbetrieb (BVerwG 09.05.1986, GewArch 1986, 297 (a. A. BayObLG v. 16.12.1986, 548, GewArch 1987, 98) ggf. auch unerheblicher Nebenbetrieb des Antiquitätenhandels
Modellbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/14)	auch Architekturmodellbau (VG Frankfurt a.M. v. 20.03.1997, GewArch 1997, 479)
Modellbau mit 3D-Drucker	zulassungsfreies Handwerk Modellbauer (B/1/14)	
Modeschmuck herstellen	evtl. zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	
Modisten	zulassungsfreies Handwerk (B/1/21)	
Montage von ...	die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Aufzüge, Jalousien, Hochregale)	
Motorräder reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Zweiradmechanikers (A/17) u. d. Kfz-Technikers (A/20)	
Muldenhauer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/21)	
Müller	zulassungsfreies Handwerk (B/1/28)	
Nagelstudios	kein Gewerbe der HwO, keine handwerksähnliche Tätigkeit (B/2/48)	VGH B-W, Urt. V. 29.11.2007, GewArch 2008, 249
Nähen von Bekleidungs-Accessoires, einfacher Bekleidung	kein Gewerbe der HwO; evtl. zulassungsfreies Handwerk bzw. handwerksähnliche Tätigkeit (Maßschneider (B/1/19), Textilgestalter (B/1/20), Dekorationsnäher (B/2/27), Änderungsschneider (B/2/37)	s. Maßkonfektion
Nähen von Wohnraum-Dekoration	wesentl. Tätigkeit d. Raumausstatters (A/52)	
Nähmaschinenreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	elektronische, s. auch Elektrotechniker (A/25)
Ofen- und Luftheizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/2)	
Offsetdruck	kein Handwerk nach Ziff. 3	BVerwG, Urt. v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Ölbrennermontage / Ölfeuerungskundendienst	wesentl. Tätigkeit d. Installateur und Heizungsbauers (A/24)	
Online-Anpassung von Hörgeräten	wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks Hörakustiker (A/34)	VG München, Urteil vom 25.04.2017, M 16 K 15.5455
Orgel- u. Harmoniumbau (auch elektronische)	zulassungspflichtiges Handwerk (A/53)	
Orgelreparatur (elektronisch)	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19) u. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Orthopädiemechaniker u. Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk Orthopädietechniker (A/35)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Orthopädieschuhmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/36)	
Otoplastikherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Hörakustikers (A/34)	
Parkettleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/46)	
Partyservice	kein Gewerbe der HwO	s. Catering
PC-Bereich: Austausch von Modulen, Netzteilen, Platinen, Laufwerken, Karten; PC-Service; Verschleißteile bei Hardware-Geräten (z. B. Drucker); Vernetzung (=strukturierte Verkabelung); Installation von Software	kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff. 3 - bei Reparatur wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	s. § 1 Abs. 5 Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften; LG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.1997, Az. 0 101/97 KfH II, GewArch 1998, 386
Pelzänderungen, -reparaturen	zulassungsfreies Handwerk Kürschner (B/1/24)	
Permanent-Make-up	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	heilberufliche Tätigkeit möglich
Pfähle einrammen	handwerksähnliches Rammgewerbe (B/2/7)	
Pflasterarbeiten	wesentl. Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	s. Erdkabelverlegung, ebenso kein Handwerk bei landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen im Rahmen der Landschaftsbautätigkeit, s. Garten- und Landschaftsbau
Photovoltaik	a) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) b) bei Dach- oder Fassadenarbeiten ggf. wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4), d. Klempners (A/23), d. Metallbauers (A/13) u. d. Glasers (A/39) c) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage und ohne Eingriff in die Dachunter- bzw. Fassadenkonstruktion bei Aufdachsystemen	VG Münster, Beschl. v. 17.12.2013, Az.: 9 L 629/13
Piercen	kein Gewerbe der HwO	
Pipeline (Bau und Schweißen)	kein Gewerbe der HwO	OVG Rhl.-Pf. v. 11.04.1989, GewArch 1989, 271
Planenherstellung	zulassungsfreies Handwerk Segelmacher (B/1/23) o. (B/1/26); ggf. zulassungspflichtiges Handwerk Karosserie- und Fahrzeugbauer (A/15)	
Platinenherstellung	kein Gewerbe der HwO	
Plattenverlegung	wesentl. Tätigkeit d. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42); evtl. d. Steinmetzen und Steinbildbauers (A/8) o. d. Maurers und Betonbauers (A/1)	auch dem Garten- u. Landschaftsbau zuzurechnen, soweit es sich um die Verlegung von Wegeplatten handelt
Plisseebrenner	handwerksähnlich (B/2/31)	
Polsterreinigung	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31) o. handwerksähnliches Gewerbe-Teppichreiniger (B/2/46)	
Portraitfotografie	zulassungsfreies Handwerk Fotograf (B/1/38)	
Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk Glas- und Porzellanmaler (B/1/36)	
Posamentierer	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Pralinen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Konditors (A/31)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Produktfotografie	zulassungsfreies Handwerk Fotograf (B/1/38)	evtl. freiberuflich
Programmieren elektron. Steuerungen	kein Gewerbe der HwO	für den Kfz-Bereich s. Chiptuning
Propangasanlagen installieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24)	
Pulverbeschichtung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Pumpenbau	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	
Putzen (Verputzen)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	bei Sanierputzen auch Holz- u. Bautenschutz (B/2/6)
Putzen in Privathaushalten		s. Reinigen in Privathaushalten
Radio- u. Fernsehtechnik	zulassungspflichtiges Handwerk Informationstechniker (A/19)	
Rammgewerbe	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/7)	
Raumausstatter	zulassungspflichtiges Handwerk (A/52)	
Regalmontage	handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	bei komplexen Systemen wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13) u. d. Tischlers (A/27)
Regel-, Mess-, Steuertechnik		s. Mess-, Regel-, Steuertechnik
Regenrinnenmontage	wesentl. Tätigkeit d. Klempners (A/23), d. Dachdeckers (A/4) u. d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Reifenmechaniker	wesentl. Tätigkeit d. Mechanikers für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41)	
Reifenmontage einschl. Auswuchten	kein Handwerk nach Ziff. 1 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41) bei Pkw-Reifen	OLG Bamberg, Urt. v. 26.05.2008, GewArch 2009, 39
Reinigung in Privathaushalten	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Reinigung von Fenstern, Teppichen, textilen Bodenbelägen	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33); evtl. handwerksähnliches Gewerbe Teppichreiniger (B/2/46)	
Reinigung v. Textilien	handwerksähnliches Gewerbe Schnellreiniger (B/2/45), evtl. auch zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Reinigung von Verkehrsmitteln (auch Flugzeuge)	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Reparatur v. Autokühlern	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Klempners (A/23)	
Reparatur von Handys, Smartphones und Tablets	einfacher Austausch von Teilen (z. B. Displays) kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff. 3; ansonsten wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	
Reparatur von Land- und Baumaschinen sowie Garten- und Forstgeräten	wesentl. Tätigkeit d. Landmaschinenmechanikers (A/21)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Requisiteur	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/54)	
Restaurieren von alten Büchern	zulassungsfreies Handwerk Buchbinder (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurierung v. Steinen)
Restaurieren von alten Kfz	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20), d. Karosserie- u. Fahrzeugbauers (A/15) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	wenn in Verbindung mit einem Gebrauchtwagenhandel für die Verkaufsfähigkeit = nichthandwerkl. Hilfsbetrieb (BVerwG v. 09.05.1986, NVwZ 1986, 742; BayObLG v. 10.07.1995, GewArch 1995, 487)
Restaurieren von Gemälden	Kunst	
Restaurieren von Steinen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8)	aber BVerwG v. 11.12.1990, GewArch 1991, 231: kein Handwerk, wenn der Restaurator sich auf die Festigung und Reinigung der vorhandenen Steinsubstanz, die Sicherung abgebrochener Steine sowie die Entfernung früherer Ausbesserungen beschränkt
Restaurierung von Möbeln	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27)	s. Möbel restaurieren; nichthandwerklicher Hilfsbetrieb, wenn die gebrauchten Möbel in einen verkaufsfähigen Zustand gebracht werden.
Rohrinstallation in Gebäuden	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Rohrleitungsbau im öffentlichen Bereich	kein Gewerbe der HwO	Ausnahme: im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten ggf. wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)
Rohrreinigung	handwerksähnliches Gewerbe Rohr- und Kanalreiniger (B/2/15)	
Rollierungsarbeiten (zur Befestigung v. Uferböschungen u. Wegen)	evtl. wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	nichthandwerkl. bei ausschließlich durchgeführten u. einfach gelagerten Rollierungsarbeiten (s. in der Tendenz BayObLG v. 25.10.1979, GewArch 1980, 60), Ziff. 1; nichthandwerkl. auch bei Landschaftsbaumaßnahmen, soweit sie überwiegend landschaftsgärtnerisch geprägt sind (BVerwG v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OVG Niedersachsen v. 31.05.1995, Az. 8 L 2583/93; OLG Hamm v. 22.05.1995, GewArch 1995, 423); s. auch Garten- und Landschaftsbau
Rollladen einbauen/montieren	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47)	
Rollladen- u. Sonnenschutztechniker	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47)	
Rolltreppenwartung	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13) u. d. Feinwerkmechanikers (A/16)	Wartung erfolgt meist durch industrielle Herstellerfirmen
Rostschutz		s. Korrosionsschutz s. Beschichtung von Fassaden
Rüttelböden, keramisch	wesentl. Tätigkeit d. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42)	VG Trier, Urt. v. 15.09.1992, GewArch 1993, 294
Saftherstellung	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	
Sandstrahlen		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
SAT-Antennen-Montage	evtl. wesentl. Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	bei einfacher Montage ohne qualifizierte Kenntnisse und Einarbeitungszeit (BVerfG, Beschl. v. 31.03.2000, Az.: 1 BvR 608/99), Ziff. 1
Sattler	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26)	
Schädlingsbekämpfung	kein Gewerbe der HwO; in Teilbereichen als Tätigkeit auch dem zulassungsfreien Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33) zugeordnet.	
Schaltschrankmontage	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	kein Handwerk nach Ziff. 2, wenn nur Montage von zugekauften Modulen in zugekauftem Schrank und Bestückung nach vorgegebenem Schaltplan
Schaltungen, gedruckte herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Schauwerbegestaltung (Schaufensterdekoration)	kein Gewerbe der HwO	
Schiffbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Boots- und Schiffbauer (A/28)	
Schiffsmaschinen reparieren	wesentl. Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	oft industrielle Tätigkeit, häufig hilfsbetriebliche Tätigkeit des Maschinenherstellers - bzw. -handelsunternehmens
Schilder- u. Lichtreklamehersteller	zulassungspflichtiges Handwerk (A/51)	s. computergestützte Herstellung. Siehe Folieren
Schirmmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/55)	
Schlachten	wesentl. Tätigkeit d. Fleischers (A/32)	VGH B-W, Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292: Frischfleischabteilung eines Lebensmittelmarktes (sog. Ladenfleisch), d. h. zerlegen und portionieren zum Zwecke des Verkaufs = Handwerk; anders bei landwirtschaftlicher Nebentätigkeit einer Gaststätte ausschl. f. eigenen Bedarf (OLG Koblenz v. 08.08.1980, GewArch 1981, 14)
Schlagzeugmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/57)	
Schleifen / Versiegeln v. Parkett	wesentl. Tätigkeit d. Parkettlegers (A/46), evtl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27) o. d. Malers u. Lackierers (A/10)	
Schließzylinder auswechseln	kein Handwerk nach Ziff. 1 Metallbauer (A/13)	
Schlosserarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Handwerksbetrieb = wenn Gesamtstruktur ausschl. durch Einzelproduktion u. Montage auf Bestellung ohne automatisierte Arbeitsvorgänge bestimmt wird (OVG) Betriebe mit 14 bzw. 20 Beschäftigten (Maschinenbau, Verarbeitung v. Blechen) (VG Koblenz v. 03.03.1972, Az. 2 K; OLG Köln, Beschl. v. 12.02.1982, GewArch 1982, 202); zum Schlosserhandwerk kann auch die Montage vorgefertigter Bauelemente wie Geländer, Fenster und Türen gehören
Schlüsselschnelldienst / Schlüsselnotdienst	kein Handwerk nach Ziff. 1 Metallbauer (A/13)	zumal bei Kopierautomaten und Austausch industriell hergestellter Schlösser u. Zylinder
Schmied	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Kunstschmiede ist Schmiedehandwerk, wenn nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, VG Würzburg, Urt. v. 05.08.1975, GewArch 1976, 298; vgl. aber Hufbeschlag

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Schneidwerkzeugmechaniker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/10)	
Schnelldrucker	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Offsetdruck; BVerwG v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Schnellreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/45)	
Schönheitspfleger	Handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Schornsteinfeger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/12)	
Schornsteinreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	kein Handwerk: Mörtelinnenbeschichtung, Innenabdichtung durch Ausschleudern mit Mörtel, Ziff. 1 HwO
Schornsteinsanierungen mit Stahlrohren	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	zur Anpassung einer Gasbefeuerungsstätte auch Installateur und Heizungsbauer (A/24)
Schriftsetzer	zulassungsfreies Handwerk Drucker (B/1/40)	Fotosatz: kein Handwerk, Ziff. 3
Schuhmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/25)	
Schuhschnelldienst	handwerksähnliches Gewerbe Ausführen von einfachen Schuhreparaturen (B/2/39)	
Schutzfolierung		s. Folieren
Schweißarbeiten (Lohnschweißarbeiten)	kein Gewerbe der HwO	gehört im Übrigen als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Segelmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/23)	
Seifen herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Seiler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/29)	
Sektionaltore einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47) o. Metallbauers (A/13)	
Sektkellerei	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Selbsthilfewerkstatt (Kfz)	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum u. Werkzeuge vermietet werden.
Sicherheitsschließanlagen, Verriegelungen etc. einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Schlüsseldienst: Kein Handwerk, wenn mit Kopierautomaten gearbeitet wird und industriell hergestellte Schlösser/Zylinder ausgetauscht werden, Ziff. 1.
Siebdrucker	zulassungsfreies Handwerk; aufgegangen in Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	
Silberschmiede	zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	
Smarthome-Installation	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25), Informationstechnikers (A/19); z. T. auch Installateurs und Heizungsbauers (A/24), Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47), Raumausstatters (A/52)	
Smart-/Spot-Repair	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) u. d. Kfz-Technikers (A/20)	bei einfachen Reparaturen kein Gewerbe der HwO

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Softeis herstellen	handwerksähnliches Gewerbe Speiseeishersteller (B/2/42) o. zulassungspflichtiges Handwerk Konditor (A/31)	
Solartechnik	a) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage b) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen: wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25), Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	s. Photovoltaik
Solarthermie	a) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage und ohne Eingriff in die Dachunterkonstruktion bei Aufdachsystemen b) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen: wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) c) bei Dacharbeiten ggf. wesentl. Tätigkeit des Dachdeckers (A/4) u. d. Klempners (A/23)	s. Photovoltaik
Sonnenschutzanlagen-herstellung mit u. ohne Antrieb	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47); evtl. auch Raumausstatters (A/52) oder Metallbauers (A/13)	
Sonnenstudio	kein Gewerbe der HwO	
Spachtelarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 1 Maurer und Betonbauer (A/1)	
Speiseeishersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/42)	
Spezialputzarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	
Sportplatzanlagenbau		Garten- u. Landschaftsbau, VG Lüneburg, Urt. v. 10.04.1996, GewArch 1996, 418, BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; auch wesentl. Teiltätigkeit des Straßenbauers (A/5)
Sprinkleranlagenbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24) u. d. Metallbauers (A/13)	
Stahlbauhallen	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	
Steindrucker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/56)	
Steinmetz / Bildhauer	zulassungspflichtiges Handwerk Steinmetzen und Steinbildhauer (A/8)	Abgrenzung von Arbeiten mit Natursteinplatten am Bau: einerseits Fliesen-, Platten-, Mosaikleger und andererseits Steinmetz/ Bildhauer, BVerwG Urt. v. 29.09.1992, GewArch 1993, 117: keine wesentl. Teiltätigkeit d. Steinmetzen und Steinbildhauers, s. Restaurieren von Steinen; BVerwG, Urt. v. 11.12.1990 (GewArch 1991, 231: Reinigung, Pflege, Aufstellen und Befestigen von Grabdenkmälern gehört nicht zum Handwerk; vgl. Restaurieren von Steinen), s. aber Zuschnitt von Kunst- und Naturstein
Steinschlagreparaturen	bei Karosserie oder Autoglasscheiben: kein Handwerk, Ziff. 1 (A/20)	s. Smart-/Spot-Repair
Stempelherstellung	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (Drucker,Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Stereotypeure	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (Drucker,Siebdrucker, Flexografen) (B/1/40)	
Steuer-, Mess-, Regeltechnik		s. Mess-, Steuer-, Regeltechnik
Sticker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Stoffmaler	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/33)	
Stoßdämpfer einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) u. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Straßenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/5)	kein Handwerk: (Deckschichten) Wiederherstellung nach Tiefbau oder Erdkabelverlegung (dann Hilfsbetrieb), maschinell-industriell mit Fertigern z. B. im Autobahnbau (dann industriell), s. Merkblatt der IHKs
Straßenreinigung mit Kehrmaschine	kein Gewerbe der HwO	
Stricker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (A/20)	
Stuckateur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/9)	
Stuhlflechten	zulassungsfreies Handwerk Korb- und Flechtwerkgestalter (B/1/18)	
Sublimationsdruck	kein Gewerbe der HwO	
Sunroof-Dächer (Auto) einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) oder d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Tankreinigung	kein Gewerbe der HwO	
Tankschutz	handwerksähnliches Gewerbe Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne Chemische Verfahren) (B/2/13)	
Tankstellen	kein Gewerbe der HwO	
Tankstellen, Kfz-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	sofern Tankstellen (und Gebrauchtwagenhändler) die Kfz-Reparatur nur im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze ausüben, bestehen weder Meisternotwendigkeit noch Handwerkskammerzugehörigkeit, sondern allein IHK-Zugehörigkeit (BVerwG v. 19.08.1986, GewArch 1987, 25); vgl. Merkblatt der IHKs
Tapezieren	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10) und Raumausstatters (A/52)	beim Tapezieren von Raufasertapete und Überstreichen mit Binderfarbe: kein Handwerk, Ziff. 1 (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.01.2002, Az.: 4 B 1357/01)
Tätowieren	kein Gewerbe der HwO	
Teleaudiologie	wesentliche Tätigkeit d. Hörakustikers (A/34)	VG München, Urteil vom 25.04.2017, M 16 K 15.5455
Teppichreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/46)	
Teppichreparatur	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	ggfs. auch handwerksähnlich (B/2/36)
Terrarien herstellen aus vorgefertigten Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 2 Tischler (A/27)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Textilien bleichen, färben	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Textil-Handdrucker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/35)	
Textilreiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	Schnellreiniger (B/2/45)
Theater- und Ausstattungsmaler	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/9)	
Theaterkostümnäher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/30)	
Theaterplastiker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/53)	
Thermenreinigung	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Thermometermacher	wesentl. Tätigkeit d. Glasbläsers und Glasapparatebauers (A/40)	
Thermostatventileinbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Tiefbau	kein Gewerbe der HwO	s. aber Straßenbauer
Tierbestattungen	kein Gewerbe der HwO	
Tierfriseur	kein Gewerbe der HwO	
Tiffany-Lampen herstellen	handwerksähnliches Gewerbe Lampenschirmhersteller (B/2/51)	
Tischler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/27)	
Tontechniker	kein Gewerbe der HwO	
Trapezblechverlegung	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), d. Klempners (A/23), d. Maurers und Betonbauers (A/1) u. d. Dachdeckers (A/4)	kein Handwerk bei einfacher Montage nach Verlegeplan, Ziff. 1
Treppenbau	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Tischlers (A/27), d. Metallbauers (A/13), d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Betonstein- und Terrazzoherstellers (A/43)	
Treppenlifte montieren	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Metallbauers (A/13) o. d. Elektromaschinenbauers (A/26)	kein Handwerk bei Baukastensystemen
Trockenbau	kein Handwerk nach Ziff. 3	Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO vom 31.05.2000: „Der Akustik- und Trockenbau ist keine wesentliche Tätigkeit eines in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbes".
Trockeneisstrahlen	kein Gewerbe der HwO	gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Uhrmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/5)	
Umhüllen v. Heizungsrohren	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6)	
Verbundsteinpflaster legen	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	bei einfacher oder maschineller Verlegung, Ziff. 1; s. Pflasterarbeiten
Verdunkelungsanlagen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47) und Raumausstatters (A/52)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Verfugung im Hochbau	Handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Vergolder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/52)	
Verlegen v. Erdkabeln	kein Gewerbe der HwO	s. Erdkabelverlegung
Verlegen von Fertigparkett	Verlegung auf Kleber: wesentl. Tätigkeit d. Parkettlegers (A/46); bei schwimmender Verlegung handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Verlegen von Kabeln im Hochbau	handwerksähnliches Gewerbe Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) (B/2/16)	(ohne Anschlussarbeiten)
Verlegen von Natursteinplatten	wesentl. Tätigkeit d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), d. Betonstein- und Terrazzoherstellers (A/43)	
Verlegen von Rohrleitungen/Elektrokabeln außerhalb des Hauses sowie Durchbruch durch die Hauswand und Kabelverlegung bis zum Hauptanschluss	kein Gewerbe der HwO	
Verlegen, Schneiden, Biegen von Baustahl	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Verputzen (innen/außen)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	bei Sanierputzen auch handwerksähnlich (B/2/6); Verputzarbeiten gehören nicht zum Trockenbau
Versiegelung von Fliesen und Wannen (Auftrag von Oberflächenschutz)	wesentl. Tätigkeit d. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Vollwärmeisolierung	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierers (A/6), d. Stuckateurs (A/9), d. Malers und Lackierers (A/10), d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Zimmerers (A/3)	gilt auch für Wärmedämmverbundsysteme
Vulkaniseure u. Reifenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik (A/41)	s. Reifenmontage
Wachszieher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/32)	
Wagner	wesentl. Tätigkeit d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Wärmedämmung - trockene Verfahren	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) o. Trockenbau	
Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Wärmepumpeneinbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder d. Kälteanlagenbauers (A/18)	
Wäscher u. Plätter	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	s. aber Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung (B/2/26); s. aber Heißmangel
Wäscheschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	
Wasserinstallation	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	für landwirtschaftl. Zwecke (Tränkanlagen) etc. = Metallbauerhandwerk (A/13)

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A – Z

Tätigkeit	Beschreibung / Rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Wassertransferdruck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Weber	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Weinkellerei	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Weinküfer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	
Werkzeugmacher	wesentl. Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	
Wimpernverlängerung	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Windkraftanlagen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) (z. B. Fundament), d. Metallbauers (A/13); bei Wartung und Reparatur d. Elektrotechnikers (A/25) o. d. Elektromaschinenbauers (A/26)	
Wintergartenbau	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Metallbauers (A/13), d. Zimmerers (A/3), d. Tischlers (A/27) o. d. Glasers (A/39)	
Yachtelektriker	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	
Zahntechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/37)	gilt auch beim Einsatz von CAD-/CAM-Systemen; nicht eintragungspflichtiger Hilfsbetrieb im Falle eines praxiseigenen Labors des Zahnarztes (BVerwG, Urt. v. 11.05.1979, GewArch 1979, 305)
Zaunbau	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), evtl. d. Zimmerers (A/3) o. d. Tischlers (A/27)	bei aufwändigen Zäunen mit entsprechender Gründung, OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.1993, Az.: 44/179/92; Aufstellen von einfachen, vorgefertigten Maschendraht-, Jäger-, Weidezäunen Ziff. 1
Zementestrich herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), Estrichlegers (A/44)	
Zentralheizungs- u. Lüftungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	
Zimmerer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/3)	
Zinngießer	zulassungsfreies Handwerk Metall- und Glockengießer (B/1/9)	
Ziseleur	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Zupfinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/51)	
Zuschnitt von Kunst- und Naturstein	kein Handwerk nach Ziff. 2	
Zweiradmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/17)	kein Handwerk: verkaufsfertiges Herrichten von Zweirädern, Ziff. 2; s. auch Fahrradservice

ISBN 978-3-947053-36-0